

# 360°Vorsorge I News

## Überblick über Gesetzesentwicklungen und Reformvorhaben in der 2. Säule ab 2026

Auf den 1. Januar 2026 sind wiederum diverse Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Zudem sind in den nächsten Jahren weitere Revisionen geplant, welche auch Einfluss auf vorsorgerechtliche Themen haben. So sind beispielsweise bei den Verordnungsbestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge sowie auch bei den Regelungen der 1e-Vorsorgepläne Anpassungen vorgesehen.

Die Regulierung wird immer komplexer. Wir unterstützen Sie gerne dabei, den Überblick zu behalten und allfällige Anpassungen vorzunehmen. Kontaktieren Sie uns gerne auch bei Fragen oder Anregungen. Eine Übersicht über unser Dienstleistungsspektrum und unser Team in der Rechtsberatung finden Sie [hier](#).

### Inhaltsübersicht

|                                                                                                                             |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <i>Anpassungen und Neuerungen im Jahr 2026 .....</i>                                                                        | <i>2</i> |
| 1. Kennzahlen BVG / Rentenanpassungen.....                                                                                  | 2        |
| 2. Senkung Beitragssätze Sicherheitsfonds BVG .....                                                                         | 2        |
| 3. Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a.....                                                                   | 2        |
| 4. AHV – Einführung 13. AHV-Rente .....                                                                                     | 2        |
| 5. DSV-Änderung: Risikoprüfung statt umfassende Protokollierung.....                                                        | 3        |
| 6. Neue Weisungen W-02/2025 der OAK BV – Übertragung in 1e-Stiftungen .....                                                 | 3        |
| 7. Ausnahme der 13. AHV-Rente von der Angemessenheit von Vorsorgeplänen .....                                               | 3        |
| 8. Lockerung des Verbots von Repo-Geschäften .....                                                                          | 4        |
| <i>Ausblick und künftige Entwicklungen.....</i>                                                                             | <i>4</i> |
| 1. Besteuerung von Kapitalbezügen .....                                                                                     | 4        |
| 2. Säule 3a – Flexiblere Begünstigtenordnung .....                                                                          | 4        |
| 3. Weitere Verordnungsanpassungen in der beruflichen Vorsorge (BVV 2, FZV).....                                             | 4        |
| 4. 1e – Änderung FZG zum Schutz des Vorsorgekapitals beim Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan «Vorübergehende Einlage» ..... | 5        |
| 5. AHV – Stand Revision AHV-Hinterlassenenrenten .....                                                                      | 5        |
| 6. Übrige Entwicklungen.....                                                                                                | 5        |

## Anpassungen und Neuerungen im Jahr 2026

### 1. Kennzahlen BVG / Rentenanpassungen

Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge bleiben per 1. Januar 2026 unverändert. Dies weil die minimale AHV-Altersrente für das Jahr 2026 nicht angepasst worden ist. Die Details zu den aktuellen Kennzahlen finden Sie [hier](#).

Auch der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bleibt im Jahr 2026 bei **1,25 %**.

Im Januar 2026 werden die seit 2022 ausgerichteten **Hinterlassenen- und Invalidenrenten** der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 2,7 Prozent. Renten, die vor 2022 entstanden sind, werden frühestens 2027 angepasst – gleichzeitig mit den AHV-Renten. Die jeweiligen Anpassungssätze finden sie [hier](#).

**Hinweis:** Für Renten, die über dem BVG-Minimum liegen, ist der Teuerungsausgleich nicht obligatorisch. Dennoch sind Anpassungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung zu erwägen. Der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung hat jährlich darüber zu entscheiden, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden und die Beschlüsse in der Jahresrechnung oder dem Jahresbericht zu erläutern. Dabei sind unter dem Aspekt der Gleichbehandlung auch verschiedene Rentnergenerationen und Leistungen an Aktivversicherte zu berücksichtigen.

### 2. Senkung Beitragssätze Sicherheitsfonds BVG

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze zur **Finanzierung des Sicherheitsfonds BVG** für das Bemessungsjahr 2026 genehmigt. Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur wird von 0.13 % auf 0.11% gesenkt. Der Beitragssatz für Insolvenzen und anderen Leistungen beträgt unverändert 0.002%. Nähere Informationen zur Meldung/Abrechnung sowie zu den Bemessungsgrundlagen finden Sie [hier](#).

**Hinweis:** Alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellte Vorsorgeeinrichtungen sind beitragspflichtig. Die reduzierten Beiträge für das Jahr 2026 werden per 30. Juni 2027 fällig.

### 3. Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

Seit 1. Januar 2025 ist Art. 7a BVV 3 in Kraft, der die nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a einführt. Im Jahr 2026 wird es nun erstmals möglich sein, rückwirkend – also für Lücken aus dem Jahr 2025 – Einzahlungen in die 3. Säule zu tätigen. Voraussetzung für die Nachzahlung ist, dass man sowohl im betreffenden Jahr als auch im Jahr der Nachzahlung ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz hatte und die regulären Säule 3a-Beiträge im Jahr 2026 bereits voll eingezahlt hat.

**Hinweis:** Im Jahr 2026 ist erstmals möglich, Lücken in der Säule 3a zu füllen. Bestimmte Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein.

### 4. AHV – Einführung 13. AHV-Rente

Mit der Dezemberrente erhalten AHV-rentenbeziehende Personen Jahr 2026 erstmals eine 13. AHV-Rente. Der zusätzliche Betrag entspricht einem Zwölftel aller von Januar bis Dezember 2026 bezogener Monatsrenten.

**Hinweis:** Im Dezember 2026 wird erstmals eine 13. AHV-Rente ausbezahlt. Die Finanzierung ist weiterhin ungeklärt.

## 5. DSV-Änderung: Risikoprüfung statt umfassende Protokollierung

Mit der Revision des Datenschutzrechts im Jahr 2023 mussten Bundesorgane – und damit auch Vorsorgeeinrichtungen, welche obligatorische Leistungen ausrichten – alle **automatisierten Bearbeitungen** von Personendaten protokollieren, unabhängig davon, ob es sich um besonders schützenswerte oder andere Personendaten handelte. Automatisierte Bearbeitungen sind solche, welche unter Einsatz digitaler Systeme erfolgen.

Um den Protokollierungsaufwand zu reduzieren, gilt ab 1. Dezember 2025 eine angepasste Regelung: Nur noch automatisierte Bearbeitungen von besonders schützenswerten Personendaten müssen zwingend protokolliert werden. Bei automatisierten Bearbeitungen von **anderen Personendaten** ist stattdessen eine **schriftliche Risikobeurteilung** (risikobasierter Ansatz gem. Art. 8 DSGVO) erforderlich. Diese Beurteilung muss aufzeigen, ob die Bearbeitung ein Risiko für die Privatsphäre oder die Grundrechte der betroffenen Personen darstellt. Das Ergebnis entscheidet darüber, ob eine Protokollierung notwendig ist. Bearbeitungen, die besondere Risiken bergen, bleiben weiterhin für alle Personendaten protokollierungspflichtig.

**Hinweis:** Da Vorsorgeeinrichtungen in aller Regel auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten und eine Trennung zwischen besonders schützenswerten und anderen Personendaten nicht praktikabel ist, empfehlen wir, weiterhin die automatisierte Bearbeitung sämtlicher Personendaten zu protokollieren.

## 6. Neue Weisungen W-02/2025 der OAK BV – Übertragung in 1e-Stiftungen

Die Weisungen W-02/2025 der Obergauische Kommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) gelten per 1. Januar 2026 und legen fest, unter welchen Bedingungen Vorsorgeguthaben und kollektive Mittel von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden dürfen. Ziel dieser Vorgaben ist es, sicherzustellen, dass in 1e-Stiftungen ausschliesslich Vorsorgeguthaben eingebracht werden, die aus Lohnanteilen oberhalb des jeweils geltenden gesetzlichen Grenzbetrags gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG stammen.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Grenzbetrags und für die Bestimmung des übertragbaren Anteils des Vorsorgeguthabens liegt vollständig bei der übertragenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung. Diese ist nicht verpflichtet, die Entstehungsgeschichte der Vorsorgeguthaben im Detail zu untersuchen, versicherte Personen können entsprechende Nachweise erbringen. Wird eine Übertragung vorgenommen, hat die übertragende Nicht-1e-Einrichtung für jede versicherte Person einzeln zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind. Die Dokumentation wird von der Revisionsstelle geprüft.

Versicherte Personen haben kein individuelles Wahlrecht. Sie können weder selbst entscheiden, ob sie in einer 1e-Stiftung versichert sein möchten, noch ob übertragbare Vorsorgeguthaben eingebracht werden. Massgebend ist der Grundsatz der Kollektivität. Die Weisungen gelten für verschiedene Situationen, insbesondere bei einem Wechsel der Vorsorgelösung durch den Arbeitgeber, bei Übertragungen im Freizügigkeitsfall sowie bei Übertragungen von Freizügigkeitseinrichtungen in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung.

**Hinweis:** Vor diesem Hintergrund sind Pensionskassen angehalten, ihre internen Prozesse und Reglemente im Zusammenhang mit Übertragungen in 1e-Lösungen kritisch zu überprüfen, klare Prüf- und Dokumentationsstandards festzulegen und diese frühzeitig mit der Revisionsstelle abzustimmen. Zudem empfiehlt es sich, angeschlossene Arbeitgeber transparent über die rechtlichen Einschränkungen und die fehlende Wahlfreiheit der Versicherten zu informieren, um Fehlannahmen und Umsetzungsrisiken zu vermeiden.

## 7. Ausnahme der 13. AHV-Rente von der Angemessenheit von Vorsorgeplänen

Weil die berufliche Vorsorge ihre Grenzbeträge an die AHV koppelt, wirkt sich die Einführung der 13. AHV-Rente direkt auf die massgebenden Schwellenwerte aus. Grundsätzlich dürfen die Altersrenten

aus AHV und beruflicher Vorsorge zusammen nicht mehr als 85 Prozent des letzten versicherbaren AHV-Lohns betragen. Nach heutigem Recht könnte eine Person, die bereits nahe an dieser Grenze liegt, durch die zusätzliche 13. AHV-Rente eine Kürzung ihrer Pensionskassenleistung erfahren.

Damit dies nicht passiert, soll Art. 1 Abs. 3 BVV 2 per 1. August 2026, noch vor der ersten Auszahlung der 13. AHV-Rente angepasst werden. Die 13. AHV-Rente soll nicht in die Prüfung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen der 2. Säule einbezogen werden. Der definitive Beschluss des Bundesrates steht noch aus.

## 8. Lockerung des Verbots von Repo-Geschäften

Bisher durften Vorsorgeeinrichtungen keine sogenannten Pensionsgeschäfte («Repo-Geschäfte») nutzen, um kurzfristig an Liquidität zu kommen, wenn es um Währungsabsicherungen ging. Dieses Verbot soll per 1. August 2026 gelockert werden (**Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2**). Der definitive Beschluss des Bundesrates steht noch aus. Neu soll es Vorsorgeeinrichtungen erlaubt werden, bis zu 1 Prozent ihres Vermögens für das Liquiditätsmanagement einzusetzen, um Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften zu erfüllen. Zudem soll es ihnen künftig möglich sein, bis zu 4 Prozent ihres Vermögens für höchstens 30 Kalendertage zu verwenden, wenn ein Liquiditätsbedarf aus Währungsabsicherungen entsteht. Wichtig ist dabei: Pensionsgeschäfte, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Kreditgeberin auftritt, sollen keine künstliche Vergrösserung oder zusätzliche Risiken für das Vermögen bewirken (Vermeidung von Hebelwirkung).

## Ausblick und künftige Entwicklungen

### 1. Besteuerung von Kapitalbezügen

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 die Vernehmlassungsvorlage zum Entlastungspaket 27 (EP27) verabschiedet. Er wollte den Bundeshaushalt mit einem neuen progressiven Spezialtarif Kapitalbezüge besteuern. Damit sollten ab 2027 rund CHF 200 Mio. an Mehreinnahmen generiert werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats hat im Oktober 2025 jedoch **höhere Steuern auf Vorsorgekapitalbezügen abgelehnt**. Eine Änderung der steuerlichen Regeln untergrabe das Vertrauen in das Dreisäulensystem und belaste breite Bevölkerungsschichten unnötig zusätzlich. Auch der Ständerat hat sich gegen eine höhere Besteuerung dieser Kapitalbezüge ausgesprochen. Die Debatte wird nun im Nationalrat weitergeführt und die weitere Entwicklung ist zu beobachten.

### 2. Säule 3a – Flexiblere Begünstigtenordnung

Der Bundesrat hat vor, in der Säule 3a die Begünstigtenordnung (Art. 2 Abs. 2 und 3 BVV 3) per 1. Januar 2027 anzupassen. Der definitive Beschluss des Bundesrates steht noch aus. Die Änderung trägt der zunehmenden Bedeutung von Patchworkfamilien Rechnung. Der Vorsorgenehmer soll künftig Personen, die im zweiten Rang stehen (u.a. direkte Nachkommen und Lebenspartner) in den ersten Rang (überlebende Ehegatten/eingetragene Partner) verschieben können. Der Vorsorgenehmer kann in gewissem Rahmen selbst über die Ansprüche der Begünstigten entscheiden, wenn mehrere Personen im gleichen Rang stehen. Dies ermöglicht individuelle Lösungen. Säule-3a-Stiftungen werden ihre Reglemente bis zum 1. Januar 2027 entsprechend anpassen müssen.

### 3. Weitere Verordnungsanpassungen in der beruflichen Vorsorge (BVV 2, FZV)

Neben den vorgenannten Verordnungsänderungen beabsichtigt der Bundesrat weitere kleinere teils begriffliche Änderungen. Auch zu diesen Änderungen steht der endgültige Entscheid des Bundesrates noch aus.

In **Art. 27h Abs. 1 BVV 2** (Teilliquidationsverfahren) sowie im Anhang zur BVV 2 (Ermittlung der Unterdeckung) spricht das Gesetz aktuell vom untechnischen Begriff **«Spar- und Deckungskapital**. Der Bundesrat schlägt eine Angleichung der Terminologie an diejenige nach Swiss GAAP FER 26 vor. Die

bisherige Regelung soll sprachlich adäquater auf **«Vorsorgekapitalien, einschliesslich technischen Rückstellungen»** bzw. «Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen» angepasst werden. Damit wird klargestellt, was der Bundesrat unter Spar- und Deckungskapitalien verstanden haben möchte.

Ausserdem möchte der Bundesrat **Art. 8a Abs. 1 FZV** berichtigen. Denn seit Einführung des neuen Vorsorgeausgleichs bei Scheidung im Jahr 2017 gilt die *Einleitung des Scheidungsverfahrens* als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der zu teilenden Vorsorgeansprüche. Die Einleitung des Scheidungsverfahrens sollte auch für die Regelung zur Aufzinsung der Vorsorgeguthaben massgebend sein. Die Verordnungsbestimmung muss daher angepasst und mit der geltenden Rechtslage in Übereinstimmung gebracht werden.

Anlässlich der Anpassung der Begünstigtenordnung der Säule 3a wird zusätzlich eine Berichtigung zur Begünstigtenordnung im Freizügigkeitsrecht erforderlich. Wie in Art. 2 Abs. 3 BVV 3 neu festgelegt, dürfen auch im Freizügigkeitsbereich Vorsorgenehmende nicht den Anteil von bestimmten nahestehenden Personen auf ein so tiefes Niveau reduzieren, dass dies einem Ausschluss gleichkäme. Hierfür soll neu **Art. 15 FZV** um einen Absatz 3 ergänzt werden.

**Hinweis:** Falls diese Änderungen in Kraft treten, ist den Vorsorgeeinrichtungen bzw. Freizügigkeitseinrichtungen zu empfehlen, ihre Reglemente zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Bei dieser Gelegenheit kann auch geprüft werden, ob es weiteren Anpassungsbedarf in den Reglementen gibt.

#### 4. 1e – Änderung FZG zum Schutz des Vorsorgekapitals beim Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan «Vorübergehende Einlage»

Der Bundesrat hat die Botschaft zur **Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes** im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einlage von Vorsorgegeldern aus **1e-Plänen** verabschiedet und an das Parlament überwiesen. Künftig sollen Vorsorgegelder aus 1e-Plänen während bis zu zwei Jahren bei einer Freizügigkeitseinrichtung deponiert werden können, wenn der neue Arbeitgeber keinen 1e-Plan anbietet. So soll vermieden werden können, dass Versicherte bei einem Austritt aus einem 1e-Plan zu einem ungünstigen Zeitpunkt Verluste realisieren müssen. Während dieser Frist von zwei Jahren können die Guthaben weiterhin ähnlich investiert bleiben. Zudem wird der Informationsaustausch zwischen den Einrichtungen geregelt, damit die Guthaben nach Ablauf der zwei Jahre zuverlässig an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, und es sind eine Meldepflicht der versicherten Person und Einforderungspflichten der neuen Vorsorgeeinrichtung vorgesehen.

#### 5. AHV – Stand Revision AHV-Hinterlassenenrenten

Die bereits laufende Revision der AHV-Hinterlassenenrenten, im Zuge welcher die Abschaffung der lebenslangen Witwen- und Witwerrenten sowie die Entkoppelung des Anspruchs von Hinterlassenenrenten vom Zivilstand geplant sind, wird derzeit noch im Parlament beraten. Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit ist im Herbst 2025 auf die Reform eingetreten. Im Zuge dessen hat sie zusätzliche Themen wie den Ehepaar-Plafond, den Verwitwetenzuschlag und die Beitragsbefreiung für nichterwerbstätige Ehegatten zur Prüfung überwiesen. Die weitere Behandlung der Vorlage ist für das erste Quartal 2026 vorgesehen.

#### 6. Übrige Entwicklungen

Auf politischer Ebene werden zahlreiche Themen diskutiert. Einige Motionen und Postulate wollen die Vorsorge der Zeit anpassen und auf unterschiedliche Weise Verbesserungen in die Wege leiten. So wird beispielsweise die Abschaffung der Diskriminierung der Ehepaare<sup>1</sup> oder die Abschaffung der Alterskinderrenten<sup>2</sup> diskutiert. Weiter soll beispielsweise auch die Limite der konkursrechtlichen

<sup>1</sup> Volksinitiative «Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!».

<sup>2</sup> Motion «Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten».

Privilegierung von Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben in der Höhe von CHF 100'000 aufgehoben werden<sup>1</sup> oder den Versicherten ermöglicht werden, in diesen Bereichen einen Teilbezug vorzunehmen.<sup>2</sup>

Ein vieldiskutiertes Thema bleibt die Situation der Teilzeitbeschäftigten bzw. die Mehrfachbeschäftigungen. Durch die Senkung der Eintrittsschwelle oder des Koordinationsabzuges soll die Vorsorge verbessert werden. Bis entsprechende Änderungen vom Gesetzgeber in Kraft gesetzt werden, bleibt die Verantwortung für eine ausreichende und passende Versicherung bei den Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Sozialpartnern.

Ein zentrales Thema ist immer wieder auch die Digitalisierung. Der Rechtsverkehr in der Schweiz wird zunehmend digitalisiert. Mit dem Projekt **Justitia 4.0** entstehen neue Plattformen für Gerichte und Behörden. Sie sollen eine sichere elektronische Kommunikation in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ermöglichen. Dafür wurden neue gesetzliche Grundlagen geschaffen und erste Pilotprojekte erfolgreich getestet. Frühestens ab 2027 soll die digitale Justiz schweizweit ermöglicht werden. Bis 2032 sollen dann sämtliche kantonalen und bundesgesetzlichen Justizverfahren digitalisiert sein. Auch im Vorsorgewesen sind auf verschiedenen Ebenen Bestrebungen da, einerseits bei den Verfahren<sup>3</sup>, anderseits auch beim Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten<sup>4</sup> nicht nur rechtliche, sondern auch digitale Verbesserungen zu erwirken.

Wir bleiben für Sie am Ball und informieren und beraten Sie gerne zu regulatorischen Entwicklungen.

**Evelyn Schilter**

Leiterin Rechtsberatung und Geschäftsführung  
Pensionskassen  
[evelyn.schilter@wtwco.com](mailto:evelyn.schilter@wtwco.com)  
+41 43 488 44 79

**Roger Imboden**

Legal Consultant  
[roger.imboden@wtwco.com](mailto:roger.imboden@wtwco.com)  
+41 43 488 44 12

Zürich, Januar 2026

Diese Publikation ist zu Informationszwecken gedacht und deckt die behandelten Themen nicht umfassend ab. Sie vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.

---

<sup>1</sup> Motion «Bessere Absicherung von Freizügigkeits- und Säule 3a-Guthaben».

<sup>2</sup> Motion «Teilbezug von Vorsorgegeldern ermöglichen».

<sup>3</sup> Motion «Sozialversicherung: Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)».

<sup>4</sup> Motion «Standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen».